

Eigentümerstrategie: ProRhen AG

2017

Allgemeine Bestimmungen

Eigentümerstrategie	<p>Die Eigentümerstrategie</p> <ul style="list-style-type: none"> – ist ein Instrument der participationssteuerung und damit ein Führungsinstrument des Regierungsrats. – richtet sich an den Verwaltungsrat der ProRhen AG und gibt die Leitlinien der Unternehmensstrategie vor. – gilt unter dem Vorbehalt abweichender übergeordneter Bestimmungen. – formuliert Ziele des Kantons als Eigentümer an die ProRhen AG mit Bezug auf ihre Strategie, Wirtschaftlichkeit, Risikomanagement, Organisation und Berichterstattung. – legt die Stossrichtungen und Ziele des Kantons für seinen Umgang mit der Beteiligung fest. – ist öffentlich. Dadurch fördert der Kanton die Transparenz gegenüber der Basler Bevölkerung, dem Landrat, dem Kapitalmarkt und den Organen der ProRhen AG. <p>Der Regierungsrat legt die Eigentümerstrategie nach Konsultation des strategischen Führungsorgans der Beteiligung fest.</p>
Geltungsdauer	<p>Der Kanton überprüft die Eigentümerstrategie mindestens alle vier Jahre. Er prüft jährlich den Stand der Umsetzung.</p>
Status / Stossrichtung	<p><u>Status</u></p> <p>Die Beteiligung wird beibehalten.</p> <p><u>Stossrichtung</u></p> <p>Die Erweiterung der ARA Basel soll wirtschaftlich und zweckmässig erfolgen. Die Projekt- und Folgekosten sowie die Betriebskosten sind nutzer- /verursachergerecht aufzuteilen. Die Risiken und daraus folgenden Kosten, die von der Beteiligung/Nutzung der chemischen Industrie ausgehen, sind durch langfristige Verträge auszuschliessen.</p>

Raison d'être der Beteiligung

Nach eidgenössischem Gewässerschutzgesetz sind die Kantone zur Reinigung von kommunalen Abwässern verpflichtet. Die ProRhen reinigt die Abwässer der Haushalte und der Industrie der Region Basel. An der ProRhen sind folgende Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft angeschlossen: Allschwil, Böttingen, Binningen, Birsfelden, Münchenstein (Teilgebiet), Oberwil und Schönenbuch.

Leitgrundsätze

Die Anlage ist betriebssicher und verfügt jederzeit über genügend Kapazität, um die Gewässerschutzvorgaben zu erfüllen, die wirtschaftliche Entwicklung des Produktionsstandortes und die Entwicklung der Gemeinden (Bevölkerung inkl. Industrie und Gewerbe) zu ermöglichen.

Zielsetzung an die Beteiligung

Strategische Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Einhaltung der jeweils aktuell geforderten Einleitbedingungen (Bund, AUE) und ökologische Verbesserungen dank Optimierungen. Dabei ist auf Steigerung der Energieeffizienz und der Energierückgewinnung (u.a. Abwärmenutzung, Photovoltaik) zu achten. – Eine durch vorausschauende Planung (Werterhalt und Ausbauprojekte) ausreichende Verfügbarkeit der Anlage.
Wirtschaftliche Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Möglichst kostengünstige Erbringung der Dienstleistung durch Vergleich mit anderen Abwasserreinigungsanlagen und Optimierung der Betriebskosten (u.a. Nutzung

von betrieblichen und verfahrenstechnischen Synergien und Optimierung von Prozessen);

- Koordination der regionalen Schlamm Entsorgung;
- Infrastrukturelle Wirtschaftsförderung zur Sicherung und Stärkung des Produktionsstandortes;
- Deckung sämtlicher Kosten durch die ProRhen AG (Vollkosten, inkl. künftiger Betriebsschliessungs-, Rückbau- und Altlastensanierungskosten, Investitionen für Sanierungen und Erweiterungen etc.).

Governance

Corporate Governance Die Kantonsvertreter im Verwaltungsrat werden mittels Vertrag mandatiert (sofern die Vertretung nicht durch Verwaltungsangestellte erfolgt).

- Vergütung Verwaltungsrat und Geschäftsleitung**
- Die Vergütungen an die Mitglieder des strategischen Führungsorgans werden mindestens als Gesamtsumme im Geschäftsbericht offengelegt.
 - Die Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung werden ebenfalls mindestens als Gesamtsumme im Geschäftsbericht offengelegt.

Risikomanagement

Die ProRhen AG:

- stellt ein zweckmässiges Risikomanagement sicher.
- nimmt eine regelmässige Risikobeurteilung vor und berichtet dem Eigentümer im Rahmen der Jahresberichterstattung.

Berichterstattung

- Die Jahresberichterstattung erfolgt durch Publikation des Geschäftsberichts.
- Der Verwaltungsrat der ProRhen AG konsultiert die Bau- und Umweltschutzdirektion
 - bei erheblichen Investitionsvorhaben;
 - in Fällen, bei denen die Interessen der ProRhen mit den politischen Interessen des Regierungsrates in Konflikt geraten könnten oder in denen die Durchsetzung der Interessen der ProRhen AG zu politischen Reaktionen führen könnten
 - Umsetzung von Eigentümerstrategie (Ziele), Unternehmensstrategie, Geschäftsgang, Risikomatrix und über die wichtigsten Elemente der internen Revision.
- Die vom Regierungsrat mandatierten Eigentümervertretungen informieren
 - den Verwaltungsrat der ProRhen AG über relevante Themen und Rahmenbedingungen;
 - den Regierungsrat über eigentümerrelevante Geschäfte, bevor sie öffentlich kommuniziert werden;
 - den Regierungsrat über ausserordentliche Geschäfte wie z .B. Investitions- und Beschaffungsvorhaben, Beteiligung an anderen Unternehmen, Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder die Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften, etc.

Wesentliche rechtliche Grundlagen

Vertrag zwischen dem Kanton BS und dem Kanton BL betreffend gemeinsame Durchführung von Gewässerschutzmassnahmen ([SGS 783.31](#)), Vertrag zwischen 1. Kanton Basel-Stadt, vertreten durch den Regierungsrat, der Regierungsrat gleichzeitig handelnd für die Einwohnergemeinde der Stadt Basel; 2. Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch den Regierungsrat; 3. Ciba-Geigy AG, in Basel; 4. F. Hoffmann-La Roche & Co. AG, in Basel; 5. Sandoz AG, in Basel; betreffend gemeinsame Durchführung von Gewässerschutzmassnahmen (Konsortialvertrag) ([SGS 783.32](#)), Vertrag betreffend gemeinsamen Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen (Konsortialbetriebsvertrag) ([SGS 783.33](#)); Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) vom 15. Juni 2017 ([SGS 314](#)), Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGV) vom 12.12.2017 ([SGS 314.11](#)).

Inkrafttreten

Die vorliegende Eigentümerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Regierungsrats-Beschluss Nr. 2020-826 vom 9. Juni 2020 verabschiedet.